

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michaela Hustedt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/4991 –

Wechsel eines Mitarbeiters des Bundesamtes für Strahlenschutz zum Energiekonzern Vattenfall Europe

Vorbemerkung der Fragesteller

In dem Artikel der Zeitung „DER TAGESSPIEGEL“ vom 17. Februar 2005 mit dem Titel „Unter Tage, schlechtes Licht“ wird im Zusammenhang mit der Prüfung von Vergabeverfahren beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) durch den Bundesrechnungshof behauptet, dass mit dem Wechsel von B. T. vom BfS zu Vattenfall Europe, der jetzt als technischer Geschäftsführer für die Atomkraftwerke Krümmel, Brokdorf und Brunsbüttel zuständig sei, „das gesamte Insiderwissen des BfS eingekauft“ worden sei.

1. Von wann an hat B. T. für das Bundesamt für Strahlenschutz gearbeitet und mit welchen Aufgaben war er betraut?

Wann wechselte B. T. zum Unternehmen Vattenfall Europe?

B. T. ist seit 1983 ununterbrochen zuerst in der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und später im Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) im Bereich Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle – zuletzt in leitender Stellung – beschäftigt gewesen.

Am 4. Juli 2003 wurde er von seinen Funktionen entbunden.

Mit Wirkung zum 1. September 2003 wurde B. T. auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen und schied aus dem BfS aus. Seit dem 1. September 2003 ist B. T. Mitarbeiter der Vattenfall Europe.

2. Ist B. T. nach Kenntnis der Bundesregierung in seiner jetzigen Tätigkeit für Aufgaben auf Unternehmensseite verantwortlich, die er mittelbar oder unmittelbar zuvor auf Seiten der Bundesaufsicht bzw. im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes für die Genehmigung von Atomanlagen bearbeitet hat?
3. Gab es bei seiner Tätigkeit im BfS Aufgaben, die unmittelbar dem Unternehmen Vattenfall Europe zugute kamen?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Kenntnissen ist B. T. in seiner jetzigen Tätigkeit technischer Geschäftsführer der Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH (VENE), die die Kernkraftaktivitäten bei Vattenfall Europe bündelt. Die VENE ist zusammen mit E.ON Kernkraft GmbH an den Kernkraftwerken Krümmel, Brunsbüttel, Brokdorf und dem stillgelegten Kernkraftwerk Stade beteiligt. Alleinvertretungsberechtigte Gesellschafterin bei den Kernkraftwerken Krümmel und Brunsbüttel ist jeweils die VENE. Hier hat B. T. auch die Strahlenschutzverantwortung.

Zuletzt war B. T. in seiner Leitungsfunktion im BfS für alle Genehmigungsverfahren im nuklearen Entsorgungsbereich zuständig (insbesondere für Standortzwischenlager- und Interimslagergenehmigungen sowie für Transportgenehmigungen nach dem Atomgesetz), die natürlich zum Teil auch die jetzt im Verantwortungsbereich von B. T. liegenden Kernkraftwerke betrafen. So wurde durch das BfS beispielsweise am 2. Juni 2003 die Genehmigung für das Interimslager im KKW Krümmel erteilt.

Bis zur Entbindung von seinen Funktionen am 4. Juli 2003 hat B. T. in leitender Funktion im BfS Genehmigungsverfahren verantwortlich geführt. Daneben war er Verfahrensführer für die Planfeststellungsverfahren Konrad und Gorleben, die bergrechtlich verantwortliche Person für das Erkundungsbergwerk Gorleben sowie atom- und bergrechtlich die verantwortliche Person für das Endlager Morsleben.

4. Hat die Bundesregierung über einzelne Fälle Kenntnis, wo B. T. sein Insiderwissen aus dem Amt genutzt haben könnte oder hat?
Wenn ja, welche waren dies?

B. T. hat seine im BfS erworbenen Kenntnisse im Rahmen von schriftlichen Beiträgen und Vorträgen verwertet. Eine Verwertung allgemein zugänglicher Kenntnisse, auch wenn es sich um spezielle Kenntnisse handelt, steht jedoch nicht im Widerspruch zum Beamtenrecht.

5. Was wurde von der Bundesregierung unternommen, dass derartige Kenntnisse aus seiner früheren Tätigkeit im BfS nicht missbraucht werden?

B. T. hat am 14. August 2003 im Hinblick auf sein Ausscheiden aus dem BfS eine Erklärung zur Verpflichtung zur Wahrung der Dienstgeheimnisse (§ 61 BBG) auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem BfS unterschrieben.

6. Wurden Prüfungen durchgeführt, ob ggf. schon im Vorfeld des Wechsels von B. T. zum Energieunternehmen eventuell unzulässiger Einfluss auf einzelne behördliche Verfahren durch ihn genommen wurde?

Das Bundesamt für Strahlenschutz hatte nach dem Wechsel von B. T. zu Vattenfall seine Stabsstelle „Innenrevision/Korruptionsprävention“ beauftragt, die Unterlagen für die Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG für die Standort-

zwischenlager (einschließlich Interimslager) Brunsbüttel und Krümmel auf Hinweise auf eine verfahrenlenkende Festlegung oder eine wie auch immer geartete Einflussnahme durch B. T. zum Vorteil/Nutzen der Antragstellerin (Fa. Vattenfall) zu überprüfen.

Der Prüfbericht wurde am 8. April 2004 vorgelegt und ergab keinerlei Hinweise auf eine unzulässige Einflussnahme.

7. Gibt es vergleichbare, weitere Fälle des Wechsels von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus leitenden Tätigkeiten der Atomaufsicht in die Energiebranche?

Ja, dies ist nicht unüblich.

8. Sind die rechtlichen Möglichkeiten in derartigen Fällen zum Schutz von internen Informationen ausreichend, oder müssen z. B. Regelungen im Rahmen der Novellierung des Beamtenrechts ergänzt werden, die einen möglichen Missbrauch verhindern helfen?

Zu dieser Frage verweist die Bundesregierung auf die Antworten zu den Fragen 9 bis 12 in der Kleinen Anfrage der FDP-Fraktion – Bundestagsdrucksache 15/3793.

9. Ist der in diesem Artikel im „DER TAGESSPIEGEL“ vom 17. Februar 2005 genannte B. T. identisch mit der in der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Kurt-Dieter Grill und der Fraktion der CDU/CSU „Äußerungen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, über das Erkundungsbergwerk Gorleben als ‚Schwarzbau‘ vor dem Hintergrund der vorliegenden bergrechtlichen Genehmigung“ (Bundestagsdrucksache 15/4707) mehrfach zitierten Person?

Ja.

